12/BV/073/2021
Beschlussvorlage
öffentlich

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Gültz
Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren

Organisationseinheit:	*Datum*
Bau, Ordnung und Soziales	19.11.2021
Verfasser:	*Einreicher:*
Allris Admin (egoMV)	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung Gültz (Entscheidung)	12.01.2022	Ö

Sachverhalt
Gemäß § 1 KAG M-V vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162), sind die Gemeinden und sonstige kommunale Körperschaften grundsätzlich befugt, die Benutzungsbedingungen und das Benutzungsentgelt für ihre öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich auszugestalten.

Eine Entgeltordnung gibt es bisher nicht. Mit Beschluss 12/BV/216/2019 wurde ein Nutzungsentgelt i.H.v. 20 € bzw. 50 € festgelegt.

Die Erarbeitung einer Kalkulation und die Erstellung einer Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil des Haushaltssicherungskonzepts der Gemeinde Gültz
(Maßnahmen-Nr.: 07/2021).

Durch das Fachgebiet Finanzen nun wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. (12/BV/072/2021)

Kalkuliert wurden so folgende Benutzungsentgelte:

Sportlerheim gesamt: 1.042,33 € pro Tag bzw. 505,37 € pro Stunde

Clubraum inkl. WC: 358,68 € pro Tag

Aufgrund der enorm hohen kalkulierten Entgelte wurden in Anlehnung an die Nutzungsentgelte anderer Sportstätten und Gemeindehäusern im Amtsbereich, ein Nutzungsentgelt i.H.v. 15,00 €/Stunde für das gesamte Sportlerheim sowie ein Nutzungsentgelt i.H.v. 100,00 €/Tag für den Clubraum inkl. WC festgelegt.

Unter Einbeziehen der angepassten Entgelte wurde eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Gültz erstellt, die weitergehend auch die Nutzungsbedingungen während einer Vermietung regelt.

Unterscheidungen zwischen Bürgern der Gemeinde und auswärtigen Bürgern dürfen nicht gemacht werden.

Die Gemeindevertretung hat, gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der

Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, zu beschließen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag
Die Gemeindevertretung Gültz beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Gültz, mit Inkrafttreten zum 01.01.2022, mit folgenden Nutzungsentgelten:

Sportlerheim gesamt (Sportvereine)	15,00 €/Stunde
Clubraum inkl. Toiletten (private Veranstaltungen)	100,00 €/Tag

und setzt damit die Maßnahme 07/2021, aus dem Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Gültz um.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr:	**in Folgejahren:**
[x] **nein** [ ] **ja**	[ ] **nein** [x] **ja** [ ] **einmalig** [x] **jährlich wiederkehrend**
Finanzielle Mittel stehen:	
[ ] **planmäßig zur Verfügung unter :** **Produktsachkonto:** 4.2.4.00.43229000 **Bezeichnung:** Sonstige Entgelte	[ ] **nicht zur Verfügung** (Deckungsvorschlag) **Produktsachkonto:** **Bezeichnung:** [ ] **Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung**

Haushaltsmittel:		**Haushaltsmittel:**	
bisher angeordnete Mittel:		**bisher angeordnete Mittel:**	
Maßnahmesumme:		**Maßnahmesumme:**	
noch verfügbar:		**noch verfügbar:**	

Erläuterungen:

Die Erträge und Einzahlungen werden bei der Haushaltsplanung 2022 berücksichtigt.

Anlage/n

1	Entwurf BEO Sportlerheim Gültz öffentlich
2	Nutzungsvereinbarung Sportlerheim Gültz öffentlich

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Gültz

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Gültz vom **DATUM** wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Gültz erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Sportlerheim, Dorfstraße 19 in 17089 Gültz, befindet sich in Eigentum der Gemeinde Gültz (nachfolgend Eigentümer). Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten (nachfolgend Verwalter), auch während der Nutzung durch Dritte (folgend Nutzer). Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Gültz vermietet auf Antrag folgende Räumlichkeiten/Örtlichkeiten im und um das Sportlerheim in Gültz:

- Sportlerheim (bestehend aus Clubraum, Umkleiden, Toiletten, Duschen)
- überdachte Freifläche am Gebäude
- anliegender Sportplatz

§ 3 Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister bzw. Verwalter zu beantragen.

§ 4 Nutzungsüberlassung

Vor der Nutzung ist eine Vereinbarung über die Nutzung zu schließen. Diese enthält Nutzerdaten, Nutzungsgegenstand, Nutzungsdatum/-dauer, Höhe des Nutzungsentgeltes, Pflichten des Nutzers sowie grundsätzliche Nutzungshinweise.

Die Nutzung ist nur im Rahmen der vorab erteilten Genehmigung/Vereinbarung zur Nutzung zulässig. Eine Weiter-/Untervermietung an Dritte durch den Nutzer ist unzulässig.

§ 5 Übergabe und Abnahme

ENTWURF

Anmeldung, Stornierung, Vertragsschluss, Übergabe und Abnahme des Nutzungsgegenstandes erfolgen grundsätzlich durch den Bürgermeister bzw. Verwalter.

Die Übergabe zur Nutzung (Schlüsselübergabe) erfolgt erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und Zahlung des Nutzungsentgeltes.

§ 6 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Sportlerheim gesamt (Sportvereine)	**15,00 €/Stunde**
Clubraum inkl. Toiletten (private Veranstaltungen)	**100,00 €/Tag**

Das Entgelt wird für eine Nutzung pauschal berechnet.
(keine Spitzabrechnung nach angebrochenen Stunden)

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Schuldner des Nutzungsentgelts ist der vertraglich festgelegte Nutzer.
Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist
im Voraus zu zahlen.

Stornierungen sind kostenfrei nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin beim Bürgermeister bzw. Verwalter eingehen.
Wird der Nutzungsgegenstand trotz abgeschlossener Nutzungsvereinbarung nicht genutzt und nicht rechtzeitig storniert, ist eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des vertraglich festgelegten Nutzungsentgeltes zu zahlen.

Bei Nicht- bzw. nicht fristgerechter Zahlung der Nutzungsentgelte wird dem Nutzer das Nutzungsrecht entzogen.

§ 7 Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für alle Schäden, die von ihm oder Teilnehmern der Veranstaltung am Nutzungsgegenstand (Gebäude, Ausstattung, Ausrüstung, Außenanlagen) oder gegenüber Dritten verursacht worden sind.

Der Nutzer hält dem Eigentümer von allen Ansprüchen für sich und Dritte bei Schäden frei, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.

ENTWURF

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

§ 8 Verhalten im Nutzungsgegenstand

Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nur artgerecht zu verwenden. Auftretende Mängel sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen.

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Gebäude und in dessen direktem Umfeld ist nicht gestattet.

Gasflaschen dürfen nicht mitgebracht und nicht betrieben werden.

Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist verboten.

Mobiliar und Geschirr werden nicht nach außerhalb verliehen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Bei privaten Veranstaltungen, die über 22:00 Uhr hinausgehen, ist darauf zu achten, dass nach 22:00 Uhr Musik nur noch im Innenbereich abgespielt wird.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben.
Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln wird dem Nutzer das Nutzungsrecht entzogen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Gültz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gültz, **DATUM**

Roll Siegel
Bürgermeister

ENTWURF

Vereinbarung zur Nutzung des Sportlerheims in Gültz

zwischen der **Gemeinde Gültz**
über
Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow
(folgend Eigentümer genannt)

und .....

.....

.....

.....
(Vorname, Nachname, Adresse bitte vollständig angeben)

(folgend Nutzer genannt)

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

Der Eigentümer überlässt o. g. Nutzer am .....

☐ das gesamte Sportlerheim ☐ den Clubraum inkl. Toiletten

Das Nutzungsentgelt in Höhe von ..... € ist bis zum ..... auf folgendes Konto zu überweisen:

Amt Treptower Tollensewinkel
Deutsche Kreditbank Neubrandenburg
IBAN: DE96 1203 0000 0000 3089 99
SWIFT: BYLADEM1001

Verwendungszweck: 12 - 5.7.3.01.43229000 + Name des Mieters lt. Vereinbarung

ENTWURF

Der Nutzer gewährleistet im Rahmen der Durchführung seiner Veranstaltung eine hohe Ordnung und Sicherheit im Nutzungsobjekt. Nach der Nutzung sind die Räumlichkeiten/Örtlichkeiten sauber zu übergeben.

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung dem Bürgermeister bzw. Verwalter zu übergeben. Auftretende Mängel sind sofort anzuzeigen.

Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Dem Nutzer wurde vor Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Gültz zur Kenntnis ausgehändigt.
Mit der Unterschrift dieser Vereinbarung hat sich der Nutzer mit der Benutzungs- und Entgeltordnung einverstanden erklärt.

Gültz, ...

....
Unterschrift Eigentümer Unterschrift Nutzer

ENTWURF